



**Präventionskonzept
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
am Gymnasium Mariano-Josephinum
Hildesheim**

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Risikoanalyse	3
3.	Kinderrechte.....	4
4.	Verhaltenskodex.....	5
5.	Meldesystem	7
5.1	Verfahrenswege und Handlungsleitfaden	7
5.2	Informations- und Meldekanäle	8
5.2.1	Personen	8
5.2.2	Schaukasten, Aushang.....	10
5.2.3	Internet, Homepage, IServ, Krisenordner	10
6.	Handlungsleitende Grundsätze	10
7.	Evaluation.....	11
8.	Anhang	12
8.1	Begriffsklärungen	12
8.2	Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	13
8.3	Drei Möglichkeiten der Entstehung eines Verdachts.....	13

1. Präambel

Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein integraler Bestandteil unserer Schulgemeinschaft und spiegelt sich in der Schulordnung und im aktiven Schulleben wider. Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Kultur und Religion achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

Ziel der Präventionsarbeit ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln, zu fördern und zu stärken. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Das Gymnasium Mariano-Josephinum ist um eine grundlegende Sensibilisierung für diese Thematik bemüht, so dass Prävention von sexueller Gewalt zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit in unserer Schule wird und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Festgeschrieben ist dies im vorliegenden Präventionskonzept. Es basiert auf der Grundlage der für das Bistum Hildesheim erlassenen „Präventionsordnung von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ vom 6. Dezember 2014.

2. Risikoanalyse

Regelmäßig werden unterschiedlichste Aspekte des schulischen Lebens im Hinblick auf deren Gefährdungspotenzial überprüft, beispielsweise im Bereich von Schulklima, Umgangsformen – wie Sprache, Distanz und Respekt –, Räumen, Medien, Schulstruktur oder Personal. Offensichtliche Risikofaktoren können durch diese Analyse sofort behoben werden, weitere werden aufgezeigt und mit geeigneten Maßnahmen beseitigt. Außerdem bildet die Risikoanalyse die Grundlage dafür, sich diese Risiken immer wieder bewusst zu machen und in einem kontinuierlichen Prozess gezielt daran zu arbeiten, sie auszuschalten oder, sofern dies nicht möglich ist, weitestgehend zu verringern. In jedem Schuljahr wird bei der ersten Gesamtkonferenz die Schulöffentlichkeit von den Präventionsbeauftragten und der Schulleitung über das Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt informiert. Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchlaufen regelmäßig Schulungen, um neben der kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema z. B. auch für das Erkennen von Gefährdungspotential zu sensibilisieren. Schließlich erfordern die anstehenden Umbaumaßnahmen regelmäßig eine besondere Beachtung der schulischen Infrastruktur.

Durch die Fusion des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum mit dem Gymnasium Marienschule am 01.08.2022 lagen zwei Schutzkonzepte mit einer entsprechenden Risikoanalyse vor, die nun von der der Gesamtkonferenz am 07.06.2023 zur Beschlussfassung vorgelegten Neufassung abgelöst werden.

3. Kinderrechte

Als christliche Schule beachten wir die vom Bistum Hildesheim formulierten, unveräußerlichen Kinderrechte. Für unsere Schülerinnen und Schüler heißt das:

1. *Deine Idee zählt!*

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. *Fair geht vor!*

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Bei Konflikten hast du ein Recht darauf angehört zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. *Dein Körper gehört dir!*

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dir Schmerzen zufügen.

Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsens oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.

4. *Nein heißt NEIN!*

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Was deine Grenzen verletzt, entscheidest allein du, nicht der, der sich zum Beispiel über dich lustig macht. Du darfst dich wehren, wenn jemand dich zu etwas zwingen will. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. *Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!*

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

Ganz konkret bedeutet das zum Beispiel:

- Du hast das Recht, allein und unbeobachtet auf der Toilette zu sein. Du hast das Recht, nur mit gleichaltrigen Kindern deines Geschlechts im Zelt oder im Zimmer zu schlafen. Lehrerinnen und Lehrer haben ihr eigenes Zelt oder Zimmer.

- Du hast das Recht, nur mit gleichaltrigen Kindern deines Geschlechts zu duschen oder dich zu waschen. Wenn du beim Duschen oder Waschen alleine sein willst, dann darfst du das auch.
- Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohlfühlst. Das können zum Beispiel Mutproben, Überfälle sowie erniedrigende oder Angst machende Traditionen sein.

4. Verhaltenskodex

Damit das Miteinander im Schulleben gelingt, setzt die Schulordnung auf einen rücksichtsvollen und gewaltfreien Umgang miteinander. Schule soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Deren Wohl und Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität für das Handeln der Lehrerinnen und Lehrer wie auch des nicht-pädagogischen Personals.

Das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler sowohl in Lehrerinnen und Lehrer, zu denen ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, als auch in Mitschülerinnen und Mitschüler kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten. Für das nichtpädagogische Personal und Begleitpersonen auf Klassen- und Kursfahrten gelten die Regeln entsprechend.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür von der Schule vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten, möglichst bei offenstehender Tür statt. Ausgenommen sind Gespräche mit Beratungslehrerinnen und -lehrern.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sind zu unterlassen. Schülerinnen und Schüler besuchen Lehrpersonen nicht allein in deren Zuhause.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schülerinnen oder Schüler, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Lehrperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Schülerin oder den Schüler voraus. Ihr bzw. sein Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Aufmerksamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Sexualisierte Handlungen sowie sexuelle Kontexte im schulischen Kontext sind für alle Beteiligten untersagt.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl aller Beteiligten durch Wertschätzung geprägt zu sein. Insbesondere ist auf die Bedürfnisse und das Alter der Schülerinnen und Schüler zu achten.
- Lehrerinnen und Lehrern sowie dem nichtpädagogischen Personal ist es nicht erlaubt, mit Schülerinnen oder Schülern in sozialen Netzwerken privat zu kommunizieren.
- Medien mit pornographischen Inhalten (z. B. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial) sind in allen schulischen Kontexten verboten.

Schul- und Klassenfahrten

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen die Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Anzahl an Lehrerinnen und Lehrern begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Klassenfahrten sind Schülerinnen und Schülern sowie den Begleitpersonen nach Geschlechtern getrennte Räume zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Klassenfahrt zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Schulleiters.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrperson oder sonstigen nicht lehrenden Person mit einer Schülerin oder einem Schüler zu unterlassen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schülerinnen oder Schülern, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schülerinnen und Schülern während des Duschens sowie bei An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Andererseits haben auch die Schülerinnen und Schüler die Intimsphäre ihrer Lehrerinnen und Lehrer zu wahren. Das Recht am eigenen Bild bleibt in Kraft.
- Alle achten auf eine angemessene Kleidung, besonders in den Sommermonaten.

Gestaltung des Schullebens, Disziplinierungsmaßnahmen

- Bei allen schulischen Veranstaltungen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Dies gilt insbesondere bei Disziplinierungsmaßnahmen.
- Einwilligungen der Schülerinnen und Schüler in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn deren ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten der Lehrerinnen und Lehrer gehören insbesondere:

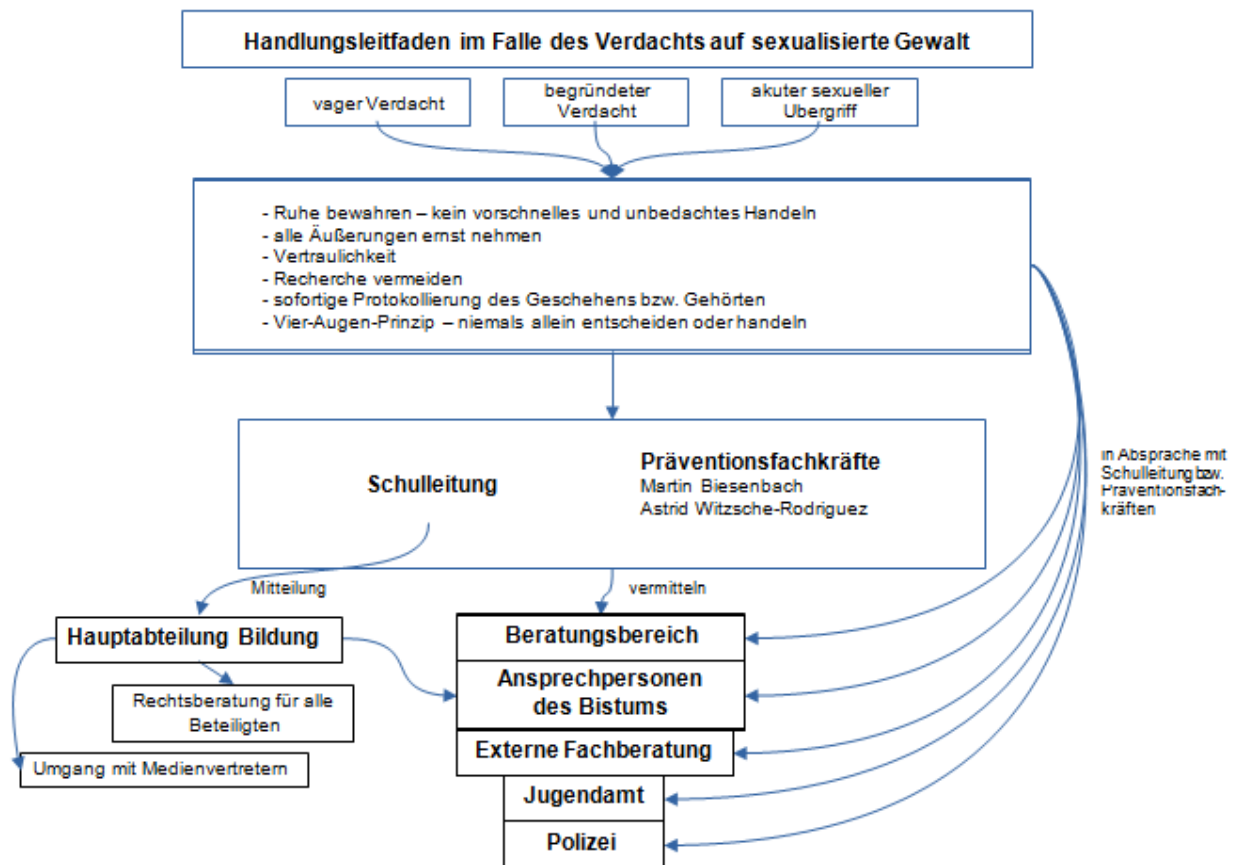
- Der Besuch von verbotenen Lokalen und Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb und Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schülerinnen und Schüler während schulischer Veranstaltungen sind zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige Begleitpersonen dürfen ihre Schülerinnen und Schüler nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Dingen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontext mit Schülerinnen und Schülern ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im schulischen Zusammenhang entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Schülerinnen und Schüler auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

5. Meldesystem

5.1 Verfahrenswege und Handlungsleitfaden

Im (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern, aber auch gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern strukturiert und systematisiert der vorliegende Handlungsleitfaden das weitere Vorgehen. Sinn und Ziel dieses Handlungsleitfadens ist es, allen Beteiligten eine klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen zur Verfügung zu stellen. Damit wird Sicherheit gewonnen und Fehlverhalten bestenfalls vermieden.

Der hier abgebildete Handlungsleitfaden steht für den internen Gebrauch ebenso über IServ unter der Rubrik „Lehrer – Präventionskonzept“ und den Krisenordner am Domhof bereit.



Es ist zu erwarten, dass sich formelle und informelle Meldewege überschneiden. Auch bisher uns noch nicht bewusste und somit im Handlungsleitfaden nicht berücksichtigte Meldewege möchten wir offenhalten (vgl. 0. Evaluation).

5.2 Informations- und Meldekanäle

Unter Berücksichtigung eines niederschweligen, verbindlichen und gut zugänglichen Meldesystems sind folgende Informationskanäle vorgesehen, die sich aufgrund der Erfahrungen aus der Beratungslehrertätigkeit als besonders schülerinnen- und schülergerecht bewährt haben.

5.2.1 Personen

Als Präventionsfachkräfte gegen sexualisierten Missbrauch und somit zentrale Ansprechpartner in der Schule sind Frau Astrid Witzsche-Rodriguez und Herr Martin Biesenbach benannt. Ebenso können der schulinterne Beratungsbereich sowie externe Ansprechpartner zu Rate gezogen werden.

Ansprechpartner für Prävention sexualisierter Gewalt in der Schule

Die Präventionsfachkräfte sind über das Sekretariat telefonisch sowie per E-Mail erreichbar.

- Martin Biesenbach
martin.biesenbach@marjos.eu
- Astrid Witzsche-Rodriguez:
a.witrod@marjos.eu

Außerschulische Ansprechpartner auf Bistumsebene

- Anja Klose
Referentin für Prävention im Bistum Hildesheim
Tel: 05121 – 307-173
E-Mail: anja.klose@bistum-hildesheim.de
- Referent/in für Intervention: N.N.
- Meike Heier
Dipl. Psychologin
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
E-Mail: meike.heier@posteo.de
Mobil: 0151 - 22725949
- Dr. Alisia Sachse
Praktische Ärztin
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Mobil: 0160 - 3304499
E-Mail: alisia.sachse@posteo.de

Nichtkirchlicher Ansprechpartner in freier Trägerschaft

- Wildrose-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.
Andreasplatz 5
31134 Hildesheim
Tel: 05121 - 402006.
E-Mail: Beratungsstelle-Wildrose@web.de

Weitere Kontakt- und Informationsstellen

- www.zartbitter.de
Hilfe-Telefon: 0800 - 2255530
Zartbitter ist eine der ältesten Kontakt- und Informationsstellen für Jungen und Mädchen gegen sexuellen Missbrauch.

Schulinterner Beratungsbereich

- Martin Biesenbach
martin.biesenbach@marjos.eu
- Saskia Böttcher
saskia.boettcher@marjos.eu
- Yvonne Flögel
yvonne.floegel@marjos.eu
- Gabriele Freienstein
gabriele.freienstein@marjos.eu
- Matthias Gerth
matthias.gerth@marjos.eu
- Ulrike Hinz
ulrike.hinz@marjos.eu

- Jessica Vespermann
jessica.vespermann@marjos.eu

- Astrid Witzsche-Rodriguez
a.witrod@marjos.eu

5.2.2 Schaukasten, Aushang

Erste Informationen zum Institutionellen Schutzkonzept der Schule, zu ihren Präventionsfachkräften sowie außerschulische Ansprechpartnerinnen und -partner auf Bistumsebene und nicht kirchliche Ansprechpartnerinnen und -partner finden sich im Schaukasten im Eingangsbereich des Domhofs sowie in Zukunft an einer zentralen Stelle am Brühl und im Kolleggebäude.

5.2.3 Internet, Homepage, IServ, Krisenordner

Zentrale Informationsplattform ist die Homepage des Gymnasiums Mariano-Josephinum. Dort werden die Präventionsfachkräfte der Schule samt Kontaktmöglichkeiten benannt und das institutionelle Schutzkonzept als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt. Zudem gibt es einen Verweis auf den Internetauftritt der Missbrauchsbeauftragten im Bistum Hildesheim sowie der diözesanen Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Neben diesem frei zugänglichen Bereich sind das Schutzkonzept, der Handlungsleitfaden und die Kontaktdaten der Präventionsfachkräfte auch im Lehrerbereich bei IServ (unter Dateien – Lehrer - Präventionskonzept) sowie im Krisenordner im Lehrerzimmer (Domhof) zu finden.

6. Handlungsleitende Grundsätze

Grundsatz 1:

Nicht intervenieren, sondern vertraulich eine Expertin oder einen Experten konsultieren!

Egal welche Art von Verdacht sich in Ihnen regt – intervenieren Sie nicht direkt, sondern nehmen Sie im Interesse und zum Schutz eines möglichen Missbrauchsopfers so schnell wie möglich Kontakt mit einer Expertin oder einem Experten auf.

Grundsatz 2:

Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet und entsprechend geschult so vorzugehen, dass der Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen beachtet und deren guter Ruf nicht leichtfertig gefährdet wird.

Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfordert einen sehr umsichtigen und diskreten Umgang. Weder dem mutmaßlichen Opfer noch dem mutmaßlichen Täter ist geholfen, wenn unprofessionell vorgegangen wird. Die Konsultationen mit den internen bzw. externen Expertinnen und Experten dienen dazu, folgenschwere Fehler zu vermeiden. Bitte vertrauen Sie sich diesen an und bleiben Sie nicht stumm.

In jedem Fall beachten

- Ruhe bewahren – kein vorschnelles und unbedachtes Handeln
- Alle Äußerungen ernst nehmen
- Recherche vermeiden
- Sofortige Protokollierung des Geschehens bzw. Gehörten
- Vier-Augen-Prinzip – niemals allein entscheiden oder handeln

7. Evaluation

Die Schulgemeinschaft setzt es sich zum Ziel, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Prävention sexualisierter Gewalt weiterzuentwickeln und eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen.

Das vorliegende Konzept wird in regelmäßigen Abständen von allen Beteiligten evaluiert und bei Bedarf angepasst.

8. Anhang

8.1 Begriffsklärungen

Was ist sexueller Missbrauch?

Wir sprechen von sexuellem Missbrauch, wenn eine Person absichtlich andere Menschen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung sexuell (verbal oder physisch) bedrängt und die betroffene Person sich auf Grund ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen oder sozialen Situation nicht dagegen wehren kann. Sexuelle Missbrauchserfahrungen führen zu psychischer und physischer Schädigung des Opfers. Sie sind häufig keine einmaligen Vorkommnisse, sondern können über Wochen, Monate oder sogar Jahre andauern. Sie finden überwiegend durch Personen aus dem sozialen Umfeld statt. Sexuellen Missbrauch erleben Mädchen und Jungen als ein extremes, überflutendes Ereignis, dem sie nicht ausweichen können. Fachleute sprechen hier von einem Trauma. Es ist mit Gefühlen der Angst, Scham, Erregung, Ohnmacht, Erstarrung und eventuell auch mit heftigen körperlichen Schmerzen verbunden. Durch diese existenzielle Bedrohung erleben viele Opfer einen Zusammenbruch jeder Abwehrmöglichkeit. Sie wissen nicht, was sie tun sollen und können das Geschehen nicht in bekannte Erfahrungen einordnen.

Begriffsklärungen

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinn der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Darunter fallen auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

All diese Formen der sexualisierten Gewalt sind als Missbrauch zu verstehen. Das heißt, der Begriff der sexualisierten Gewalt kann sowohl die (absichtliche) Grenzverletzung, die sexuelle Übergriffigkeit und den eigentlichen sexuellen Missbrauch bezeichnen.

Grenzverletzung

Unter Grenzverletzung verstehen wir: Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Sexuelle Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die eine sexuelle Komponente haben, die einmalig oder wiederholt, absichtlich oder – häufiger – unabsichtlich erfolgen und ein Fehlverhalten darstellen, aber keine strafrechtliche Relevanz erreichen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig.

Absichtliche Grenzverletzungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, sind als eine Form sexualisierter Gewalt (Missbrauch) zu sehen.

Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institu-

tionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann.

Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, innerhalb eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Elemente sind eine gezielte Vorbereitung durch den Täter und sein systematisches Bemühen, den Missbrauch nicht öffentlich werden zu lassen.

Schutz- oder hilfebedürftige Personen

Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Ordnung sind ratsuchende, beeinträchtigte oder kranke Personen, gegenüber denen wir in der Schule eine besondere Sorgfaltspflicht haben, weil sie unserer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer situativen Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine Gefährdung besteht.

8.2 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174-184) zusammengefasst. Dazu gehören:

- Durchführung sexueller Handlungen an Schutzbefohlenen
- Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper
- exhibitionistische Handlungen
- die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen
- Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials

8.3 Drei Möglichkeiten der Entstehung eines Verdachts

1. Ein Verdacht kann entstehen, wenn Sie Veränderungen im Verhalten eines Kindes/Jugendlichen wahrnehmen.

Sie nehmen Veränderungen einer Schülerin bzw. eines Schülers wahr und/oder es gibt Gerüchte über Probleme. Eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder ein „Missbrauchssyndrom“ gibt es selten. Daher ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sehr wichtig, d. h. es

ist auf körperliche und psychosomatische Anzeichen, soziale und emotionale Veränderungen und auf Veränderungen im Leistungsbereich gleichermaßen zu achten.

SPRECHEN SIE IHREN VERDACHT NICHT GEGENÜBER DEM KIND/JUGENDLICHEN AUS!

2. Ein Verdacht kann entstehen, wenn sich Ihnen eine Schülerin oder ein Schüler Hilfe suchend anvertraut.

Glauben Sie der Schülerin oder dem Schüler, wenn sie oder er Ihnen von sexuellen Übergriffen erzählt.

Signalisieren Sie, dass sie oder er über das Erlebte sprechen darf, aber drängen Sie nicht und fragen Sie nicht aus! Rechnen Sie damit, dass Sie die Täterin oder den Täter kennen. Wenn es sich um eine akute Missbrauchserfahrung handelt, überlegen Sie fürs Erste gemeinsam einfache, konkrete Schritte, die einen ersten Schutz darstellen (Vermeidung der Missbrauchssituation).

INTERVENIEREN SIE NICHT BEI EINEM/R MUTMASSLICHEN TÄTER/IN ODER IN DESSEN/DEREN UMFELD!

3. Ein Verdacht kann entstehen, wenn Sie befremdliche Beobachtungen von Personen machen, die mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben.

Niemand soll bei anderen Leuten nach Anzeichen suchen, die auf einen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen schließen lassen. Begegnen Sie insbesondere Kollegen immer mit einem gesunden Vertrauensvorschuss. Wenn Sie aber Beobachtungen machen, die Sie innerlich beunruhigen, schauen Sie bitte genauer hin. Wenn Sie die innere Unruhe weiter spüren – **SPRECHEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NICHT SELBST DARAUF AN!**

[Vergleiche zu den drei Möglichkeiten des Verdachts den Abschnitt „6. Grundsätze“.]

Stand: 02/2024